



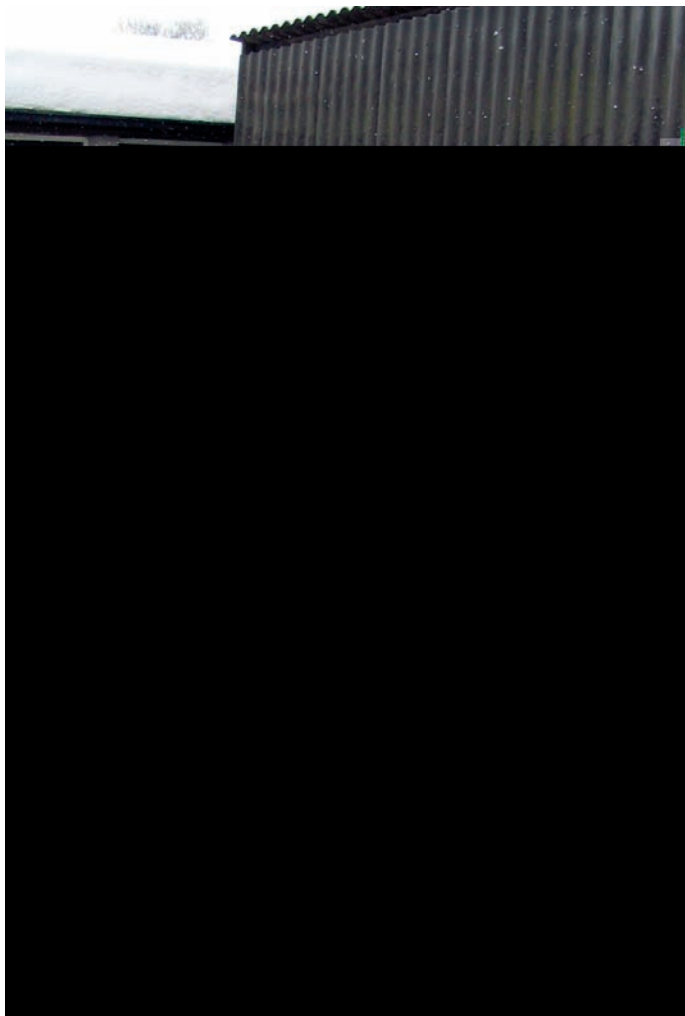
A. Ewy, RGD/ P. Python, SRVA; Fachlektorat: Begleitgruppe TAMV

Tierarzneimittelverordnung – Regeln für den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln auf hofeigenen Anlagen

Um aus gesunden Tieren einwandfreie Lebensmittel zu gewinnen, ist ein sorgfältiger Umgang mit Tierarzneimitteln unerlässlich. Dieser wird in der neuen Tierarzneimittelverordnung geregelt. Seit Juli 2005 gelten auch für den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) auf betriebseigenen Anlagen neue Vorschriften.

Das Mischen von Arzneimittelvormischungen mit Futtermitteln oder Trinkwasser ist ähnlich sensibel wie die Herstellung von Arzneimitteln. Füttermühlen brauchen deshalb dazu neu eine Bewilligung von Swissmedic und müssen ver-

schiedene rechtliche Anforderungen erfüllen. Dies gilt genauso für das Herstellen und Verabreichen von Fütterungsarzneimitteln auf hofeigenen Anlagen. Unter folgenden Bedingungen wird jedoch auf eine Bewilligung verzichtet:



Wer auf hofeigenen Anlagen höchstens eine Tagesration FüAM für den Eigenbedarf herstellt und verabreicht und unter Aufsicht einer so genannten fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP) handelt, benötigt keine Bewilligung. Dazu ist normalerweise ein schriftlicher Vertrag mit einer FTVP zwingend. Auf den Vertrag kann nur verzichtet werden, wenn die Tierarzneimittel direkt im Trog dem Futter zugegeben werden. Der Betriebsleiter muss zudem die Rahmenbedingungen der Heilmittelgesetzgebung einhalten, die ihn u.a. zur Sorgfalt verpflichtet.

Die fachtechnisch verantwortliche Person sichert die Qualität

Die FTVP bringt das Wissen rund um Arzneimittel auf den Hof. Ihre Aufgabe ist es zu beurteilen, ob bei einer hofeigenen Anlage die exakte Herstellung und Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln sowie die anschliessende gründliche Reinigung möglich ist. Nur Tierärzte oder Apotheker, die sich an einem Kurs entsprechend weitergebildet haben, sind aufgrund ihrer Ausbildung genügend qualifiziert, um die Aufgabe einer FTVP übernehmen zu können. Aus praktischen Gründen wird in der Regel der Bestandestierarzt die Funktionen der FTVP übernehmen.

Die FTVP muss nicht jedes Mal anwesend sein, wenn Fütterungsarzneimittel produziert werden. Ihr obliegt jedoch die Aufsicht über die Misch-, Verteil- und Reinigungsvorgänge. So dürfen in den hofeigenen Fütterungsanlagen keine unerwünschten Tierarzneimittelrückstände vorkommen. Sämtliche Bestandteile der Anlage müssen leicht und gründlich gereinigt werden können. Erfüllt eine Anlage diese Anforderungen nicht, kann die FTVP deren Anwendung untersagen.

Tierarzt und Tierhalter: Mit den neuen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten werden alle Akteure für eine grösstmögliche Lebensmittelsicherheit in die Verantwortung genommen.

Bilder: LBL, RGD, CH-8315 Lindau



Werden über hofeigene Fütterungsanlagen Arzneimittelvormischungen dem Futter beigemischt oder Fütterungsarzneimittel verabreicht, müssen ab Juli 2005 besondere Regelungen beachtet werden.

Auch die Hersteller und Importeure von solchen Anlagen stehen hier in der Verantwortung. Sie nehmen die Anlage vor der Inbetriebnahme ab und instruieren die Landwirte über die korrekte Verwendung.

Tierarzneimittelvereinbarung ermöglicht Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat

Landwirte dürfen Tierarzneimittel jedoch nur auf Vorrat beziehen, wenn sie eine Tierarzneimittelvereinbarung mit ihrem Bestandestierarzt abgeschlossen haben. Darin wird dieser etwa zu regelmässigen Betriebsbesuchen verpflichtet. Zudem muss er prüfen, ob der Landwirt die Tierarzneimittel richtig lagert und deren Anwendung korrekt dokumentiert. Landwirte, die in hofeigenen Anlagen Fütterungsarzneimittel ohne Bewilligung verfüttern wollen, brauchen also sowohl einen Vertrag mit einer FTVP als auch eine TAM-Vereinbarung

mit dem Bestandestierarzt. Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass in einem Betrieb, der mit einem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen hat, dieser die FTVP ist, sofern er über die Zusatzausbildung verfügt.

Gesunde Tiere, sichere Lebensmittel

Die korrekte Anwendung von Tierarzneimitteln ist wichtig für das Wohl der Tiere und reduziert für die Konsumenten das Risiko von unerwünschten Rückständen in Lebensmitteln, etwa von Antibiotika, auf ein Minimum. Die Tierarzneimittelverordnung entspricht deshalb zwei zentralen Forderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. ■



Tierarzneimittel auf Vorrat – nur mit TAM-Vereinbarung zwischen Bestandestierarzt und Tierhalter. Werden zusätzlich Fütterungsarzneimittel über hofeigene Anlagen hergestellt oder verabreicht, wird ausserdem ein Vertrag mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (in der Regel der Bestandestierarzt) benötigt.



Wer Tierarzneimittel direkt in den Eimer oder Trog zugibt, braucht dafür keinen Vertrag mit einer FTVP.

Im vorliegenden Beitrag zur Tierarzneimittelverordnung werden Personenbezeichnungen, mit dem Ziel einer optimalen Verständlichkeit, nur in der männlichen Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch grundsätzlich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.